

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags-Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 1 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabnahme in der Expedition 1,60 Mk. durch die P. fr bezogen 1,60 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung.
Preis des einseitigen Beirteils 10 Pfg.
Reklameteile 20 Pfg.
Bei Wiederholung mit reichlich Rabatt.
Werbchen, Firmen etc. Bezugspreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 8

Samstag, den 1. März 1924.

5. Jahrgang

Wochenkalender.

vom 1. März, mit 8. März 1924.

- Sonntag, 2. Ostmichi, Hrn. - Fastnacht
Montag, 3. Kunigunde.
Dienstag, 4. Fastnacht.
Mittwoch, 5. Ashermittwoch.
Donnerstag, 6. Friedolin.
Freitag, 7. Perpetua.
Samstag, 8. Philemon.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Raminkehrlöhne.

Im Vollzug der M. Bekanntmachung v. 4. 1. 1924 (Staatsanzeiger Nr. 4) und im Anschluß an die von der Regierung von Oberbayern herausgegebenen, mit der Raminkehrerzwangsinnung Oberbayern-Land vereinbarten Richtsätze werden die Raminkehrlöhne auf Goldmark bzw. Goldpfennige umgestellt und mit Wirkung vom 15. Januar 1924 ab wie folgt festgelegt:

1. Der Lohn für die Reinigung beträgt:
- bei russischen Raminen, für das 1. Stockwerk 20 Pfg.
für jedes weitere Stockwerk 5 "
 - bei deutschen Raminen: für das 1. Stockwerk 25 "
für jedes weitere Stockwerk 5 "
 - für einen Maßdarr, Braupfannen und besteigbaren Heizungskamin für jeden Meter 10 "
 - bei einer Räucherammer je nach der Größe 20-60 "
 - bei den Feuerzügen der Maß-

- darren für den Meter 20 Pfg.
f. bei Hopfendarren f. d. Meter 15 "
g. bei Fabrikaminen " " 20 "
Der Lohn für das Ausbrennen beträgt:
- bei russischen Raminen für die ersten zwei Stockwerke 70 Pfg.
für jedes weitere Stockwerk 10 "
 - Bei deutschen Raminen für die Stunde Arbeitszeit 1,00 "

Änderung der Reichsversicherungsordnung. (Invalidentversicherungspflicht.)

Nachdem das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922, Reichsgesetzblatt S. 849, auch in seinem Abschnitt B, betr. die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1923 in Kraft getreten ist, besteht Veranlassung, die interessierten Kreise wiederholt auf die hauptsächlichsten Änderungen des bisherigen Rechtszustandes aufmerksam zu machen.

A. Versicherungspflicht.

Der Kreis der invalidentversicherungspflichtigen Personen ist neubegrenzt. Die bisher bei gewissen Kreisen von Arbeitnehmern bestandene gleichzeitige Versicherungspflicht zur Invalident- und zur Angestelltenversicherung (Doppelversicherung) ist beseitigt.

Der Beginn der Versicherungspflicht ist nicht mehr von der Vollendung des 16. Lebensjahres abhängig, sodas auch die unter 16 Jahre alten Personen, soferne sie in einem entlohnten Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen, der Versicherungspflicht unterliegen. Eine obere Verdienstgrenze, wie sie für die Angestelltenversicherung besteht, gibt es in der Invalidentversicherung nicht. Es unterliegen demnach alle in § 1226 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung

des Gesetzes vom 10. November 1922 bezeichneten Personen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens der Versicherungspflicht. Hierunter fallen:

1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen,
2. Hausgewerbetreibende,
3. Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.

Der Versicherungspflicht neu unterstellt sind die in Ziffer 2 bezeichneten Hausgewerbetreibenden, das sind selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen und bearbeiten.

B. Anwartschaft.

Solange Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet werden, erlischt die Anwartschaft aus der Invalidenversicherung nicht. Es ist deshalb eine weitere Verwendung von Beitragsmarken zur Invalidenversicherung seitens solcher Personen, die von der Invaliden- in die Angestelltenversicherung übergetreten sind, nicht mehr erforderlich. Im Übrigen bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Erhaltung der Anwartschaft auch fernerhin in Kraft.

c. Leistungen.

Die Altersrente ist in Wegfall gekommen. Dagegen erhalten alle versicherten Personen bei Vollendung des 65. Lebensjahres, auch wenn sie nicht Invalide sind, die Invalidenrente, wenn hierfür die Wartezeit zurückgelegt und die Anwartschaft aufrecht erhalten ist.

Selbstverständlich wird nach wie vor bei Erfüllung der eben genannten Voraussetzungen Invalidenrente auf jeden Fall auch dann gewährt, wenn der Versicherte schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres invalide wird.

Bei Wanderversicherten, das sind solche, die sowohl zur Invalidenversicherung, als zur Angestelltenversicherung Beiträge entrichtet haben, tritt zu den Renten aus der Invalidenversicherung der Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung und umgekehrt zu dem Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung d. Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung. Grundsätzlich kann aber Rente bezw. Ruhegeld nur aus einer Versicherung bezogen werden. Dem Versicherten steht die Wahl frei.

Hundetollmut.

Bezüglich der Hundetollmut hat das Bezirksamt auf Grund des § 126 Ziffer 3 der bay. Ausf. Best. zum Reichsviehseuchengesetz für den ganzen Umfang des Bezirkes d. verschärfte Hundesperrung angeordnet. Demnach müssen alle Hunde so abgesondert werden, daß fremde Hunde bei Tag und Nacht mit ihnen nicht in Berührung kommen. Es genügt somit nicht das einfache Festlegen der Hunde

an der Kette vor dem Haus oder innerhalb des Hofraumes oder das Freilaufenlassen in Räumen mit Lattenumzäunung, es sind vielmehr die Hunde ständig, also auch bei Nacht in einem Raume zu halten, der mit engmaschigem Drahtgitter oder mit lückenlos aneinander schließenden Brettern umgeben ist, oder es sind die Hunde in gut abgeschlossenen Räumen einzusperrten.

Diese Einrichtungen sind sofort zu treffen.

Bei Nichtbeachtung ist Strafverfolgung und außerdem die Tötung des nicht genügend eingesperrten Hundes zu gewärtigen.

Verwendung von Torfstreu.

Angeichts der in weißen Staatswaldgebieten eingetretenen völligen Erschöpfung d. Waldstreuervorräte, ist es notwendig, die Verbrauchskreise wiederholt auf die wirtschaftlichen Vorteile der Torfstreuverwendung hinzuweisen.

Torstreu ist das billigste Streumaterial, dessen günstige Nebenwirkungen von keinem anderen Streumittel erreicht werden. Schon die hervorragenden Eigenschaften der ausgetrockneten Torfstreu als Düngemittel machen sie zu einem wertvollen Hilfsmittel eines fortschrittlichen landwirtschaftl. Betriebes. Rechnet man hierzu noch die beim Gebrauch von Torfstreu erzielte Arbeits- und Raumersparnis, so gelangt man zu dem Schluß, daß die Torfstreu das rentabelste und beste Einstreumittel ist, das gegenwärtig der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden kann.

Aber alle Fragen der praktischen Verwendung der Torfstreu im Stall kann bei der Landwirtschaftsstelle Ingolstadt Auskunft erholt werden.

Ausschluß über die Gewährung von Frachtzuschüssen zum Bezug von Torfstreu erteilen die Forstämter, die auch Bestellungen entgegennehmen.

Wild- u. Mäusechaden an den Obstbäumen.

Infolge des überaus strengen und schneereichen Winters mehrten sich die Meldungen über starke Beschädigungen der Obstbäume durch Wildverbiss, besonders durch **Hajenfraß**. Ganze junge Obstbaumpflanzungen sind bereits dem Wildschaden zum Opfer gefallen und es besteht die Gefahr, daß bei weiterer Anhalten schneereicher Witterung der Wildschaden zu einer Katastrophe im Obstbau führt, nicht nur in den einzelnen Bezirken sondern im ganzen Lande.

In vielen Gegenden haben ferner die **Feldmäuse** dadurch großen Schaden an den Obstbäumen angerichtet, daß sie unter dem Schnee die Rinde an den Wurzeln und am Wurzelhals der Bäume vollkommen abnagen.

Es ist deshalb dringend notwendig, daß überall eine sachgemäße Wundbehandlung der beschädigten Bäume durchgeführt und bei

besonders schwierigen Verletzungen der Rück-
schnitt oder das Anspießen der Bäume in
Anwendung gebracht wird. Die hierzu not-
wendigen Anleitungen und Ausschlässe erteilt
Bezirks-Obst- und Gartenbauinspektor Schae-
fer in Oberhaunstadt, an dessen Adresse sich
die Gemeindeverwaltungen, Obstbauvereine
und sonstigen Interessenten wenden wollen.

Eintreffen der Beschäler auf die Beschäl-
stationen.

Die für die Beschälstation Ingolstadt
bezw. Theising bestimmten Beschäler treffen
am 1. 3. bezw. 25. 2. dortselbst ein.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß
die bisher gesunde Deckelobstfrucht von den
Stutenbesitzern im Monat März an den ein-
schlägigen Beschälhall zur Ablieferung gelan-
gen muß.

Rösching den 1. März 1924.

Uindl 1. Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

vom 2. bis 9. März 1924.

Sonntag: 4 U. gef. Lit. und Schlußseg.

Herrn. Beerdigung der Jgfr. M. Siegel-
berger.

Montag: halb 7 U. hl. M. für Wendelin u.
Thekla Pfleger. 7^{1/2} U. hl. Leichenamt für
M. Siegelberger. Sodann Aussetzung des
Ackerheiligsten. 4 U. gef. Lit. u. Schlußseg.

Dienstag: halb 7 U. hl. Messe f. Jos. Korn-
probst. Hier. Aussetzung des Ackerheiligsten
mit Pange lingua. Herrn. Beistd. der Mi-
nistrianten. Halb 9 U. Eistslobamt f. Mich.
Kastl. 4 U. gef. Lit. und Schlußseg.

10 U. nachts feierl. Geläute zur Ankünd.
der hl. Fastenzeit.

Mittwoch: als am Aschermittwoch;
halb 7 U. hl. Messe nach Meinung der
Frau Fuchs. 7^{1/2} U. feierl. Aschenweihe m.
Gesang. Herrn. Stiftslobamt für Joh. An-
horn und Einscherung.

Donnerstag: 7^{1/4} U. comb. Stifts-Messe und
u. Proz. In Hepberg hl. M. für † Ver-
wandtsch. v. Andr. Schleicher.

Freitag 7^{1/4} U. hl. Seelenamt f. Simon und
Clara Sailer mit hl. Veimeffe f. Walbur-
ga Pangwieder. 4 U. Kreuzwegandacht.

Sonntag: 1^{1/2} 7 U. im Krankenh. hl. Messe f.
Josef und Juliane Göttl. 7^{1/4} U. hl. M.
zu Ehren des hl. Wendelin und Leonhard
(M. H.) 4 U. Abendandacht.

Sonntag: 1^{1/2} 7 hl. Lobamt nach Meinung zu
Ehren der hl. Franziska. 1^{1/2} 9 U. Haupt
G. D. Heute Sammlg. zur Beleuchtung.

Am Aschermittwoch gebotener Fast- u. Ab-
stinenztag.

Veistunden - Ordnung.

Am Sonntag.

10 - 11 U. die Hepberger 11 - 12 U. die
Mädchen der Werktag-Sch. 12 - 1 U. die

Knaben der Werktag Sch. 1 - 2 U. die ganze
Feiertags-Sch. 2 - 3 U. Frauen und Jgfr.
3 - 4 U. Männer und Burschen.

Am Montag u. Dienstag.

8 - 9 U. die Hepberger 9 - 10 U. die Bur-
schen 10 - 11 U. die Mädch der Werktag Sch.
11 - 12 U. die Knaben der Werktag Sch.
12 - 1 U. die ganze Feiertags Sch. 1 - 2 U.
die Frauen 2 - 3 U. die Jgfr. wobei 30 Stb.
nach Walser 3 - 4 U. die Männer.

In kommender Woche trifft ein
Waggon

Kalisalz

42^l am Bahnhof Rösching ein.

Die Mitglieder werden ersucht
die Bestellungen in den kommenden
Feiertagen beim Rechner anzumelden.
Es kann auch Kunstdünger 3 Früh-
jahrsaat bestellt werden, welcher zu
günstigen Zahlungsbedingungen im
Lagerhaus Ingolstadt erhältlich ist.

Darlehenskassen-Verein.

Gebrauchtes

Gewägerl

ist zu verkaufen Näh. in der Exped.

Sonder Angebot!

1000 Stück Ruwert

mit Kopfdruck nur

8 Mark.

Ebenso alle anderen Druckarbei-
ten zu äußerst günstigen Preisen.

Hanns Dittes, Buchdruckerei.

EINLADUNG.

Am Montag, den 3. März findet grosser Gesellschaftstag mit
FAMILIENUNTERHALTUNG
statt.

Für einen recht gemütlichen und vergnügten Abend sorgt
die Komikertruppe des bekannten

Karl Wildau aus Ingolstadt

mit einem reichhaltigen Programm.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein

Anton Schlagenhauer u. Frau.

Einladung!

Am Sonntag, den 2. März
findet von nachmittags 4 Uhr ab bis
nachts 12 Uhr große

Tanzmusik

statt.

Zu recht zahlreichem Besuche
ladet ein

Max Amberger.

Eine neue

Nähmaschine

ist zu verkaufen.

Näheres in der Expedition.

Musik - Verein e. V. Kösching.

Am Donnerstag um 7 Uhr Chor-
u. Orchesterprobe. Hiernach um 8 Uhr
ausserordentliche

Generalversammlung.

Alles bestimmt erscheinen!
Die Vorstandschaft.

Kleine

Erbfesen

können Sie heute nur mehr bei mir
erhalten. Beeilen Sie sich, wenn Sie
noch Erbfesen benötigen, denn ganz
Bayern ist ohne Erbfesen.

Ich gebe auch für 115 Pfund
Gerste 1 Ztr. Erbfesen.

Ant. Müller.

Eilt!

Eilt!